

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und CENA richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Die allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten oder sonstige abweichende Vereinbarungen gelten nur dann als angenommen, wenn sie ausdrücklich schriftlich als Zusatz zu den CENA-Einkaufsbedingungen bestätigt werden. Die Anwendung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Anwendung nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Preise

Die in der CENA-Bestellung genannten und vom Lieferanten bestätigten Preise sind, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, gültig. Die Preise verstehen sich netto, sind Festpreise und gelten frei der von uns benannten Empfangsstelle.

3. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung hat unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert unter Angabe unserer Bestellnummer zu erfolgen. Maßgebend für die Berechnung sind die von unserem Wareneingang ermittelten Stückzahlen und Gewichte. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt.

4. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach Wahl von CENA innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder nach 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist läuft ab Eingang der Rechnung, frühestens aber ab Eingang der Lieferung. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5. Versand

Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestelldaten sowie Sach- und Chargenbezeichnungen des gelieferten Materials mit exakter Mengenangabe beizufügen. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben.

6. Liefertermine und -fristen

Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend an der von uns benannten Empfangsstelle.

7. Lieferverzug

Im Falle des Lieferverzuges stehen CENA die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist CENA berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt CENA Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

9. Qualität

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte die vereinbarte Beschaffenheit haben, insbesondere die vom Besteller geforderten Spezifikationen enthalten, den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen. Änderungen und Abweichungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Abstimmung.

10. Mängelanzeige

CENA prüft die Ware bei Erhalt unverzüglich auf Identität und Quantität sowie auf offensichtliche Mängel (wie z. B. äußerlich erkennbare Transportschäden) und rügt diese unverzüglich. Jedwede andere Mängel werden unverzüglich nach ihrer späteren Entdeckung gerügt.

11. Gewährleistung

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

12. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, CENA insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von CENA durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten unterrichten. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

13. Schutzrechte

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Lieferant stellt CENA und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

14. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen

verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für uns. Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet. Das Eigentum an Waren, die der Lieferant in unserem Auftrag für uns herstellt, geht mit deren Fertigstellung auf uns über. Dies gilt insbesondere auch für Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die der Lieferant für die Herstellung der an CENA zu liefernden Waren benötigt. Die Übergabe der im Besitz des Lieferanten befindlichen Ware, Werkzeuge, sonstigen Fertigungsmittel wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant sich verpflichtet, diese für CENA mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich zu verwahren.

15. Verwendung von Werkzeugen und Fertigungsmitteln

Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, die dem Lieferanten von CENA zur Verfügung gestellt oder von CENA bezahlt werden, dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge und Fertigungsmittel, welche er für CENA verwahrt, zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an diesen Werkzeugen und Fertigungsmitteln etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

16. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt allerdings nicht für all die geheim zu haltenden Abbildungen und Informationen im Sinne von Satz 1, die dem Lieferanten bereits vor ihrer Offenbarung bekannt waren. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, dies unverzüglich nach Offenbarung durch CENA, spätestens jedoch nach einer Frist von einem Monat CENA schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant dies, wird unwiderleglich vermutet, dass die geheim zu haltenden Informationen und Abbildungen im Sinne von Satz 1 ihm nicht bekannt waren. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die überlassenen Informationen allgemein bekannt geworden sind oder dem Lieferanten von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dies jeweils auf der Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung beruht.

17. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner

Möglichkeiten ein Managementsystem nach DIN EN 9001:2000 oder ähnlich zu unterhalten. Grundsätze zum Schutz der internationalen Menschenrechte, zum Recht auf Tarifverhandlungen, zur Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, zur Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, zur Verantwortung für die Umwelt und zur Verhinderung von Korruption wird der Lieferant beachten.

18. Allgemeine Bestimmungen

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Auf diese Einkaufsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

19. Datenschutz

Der Lieferant nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zweck der Datenverarbeitung speichern und wir uns das Recht vorbehalten, diese Daten, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.

CENA Kunststoff GmbH

Am Bahnhof 4

35088 Battenberg